

Pflegegrade	1	2	3	4	5
allg. Pflegesatz	43,31 Euro	55,52 Euro	71,70 Euro	88,56 Euro	96,12 Euro
Unterkunft / Verpflegung	35,64 Euro	35,64 Euro	35,64 Euro	35,64 Euro	35,64 Euro
Ausbildungsumlage	4,32 Euro	4,32 Euro	4,32 Euro	4,32 Euro	4,32 Euro
Investitionsentgelt / Pfleghohngeld (Einzelzimmer)	23,09 Euro	23,09 Euro	23,09 Euro	23,09 Euro	23,09 Euro
pro Tag monatlich bei 30,42 Tagen*	106,36 Euro 3.235,47 Euro	118,57 Euro 3.606,90 Euro	134,75 Euro 4.099,10 Euro	151,61 Euro 4.611,98 Euro	159,17 Euro 4.841,95 Euro
Zuzahlung der Pflegekasse	0,00 Euro	770,00 Euro	1.262,00 Euro	1.775,00 Euro	2.005,00 Euro
Ihre monatlichen Kosten	3.235,47 Euro	2.836,90 Euro	2.837,10 Euro	2.836,98 Euro	2.836,95 Euro

*seit 01.01.2017 wird jeder Monat mit dem fixen Durchschnitt von 30,42 Tagen berechnet.

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil Pflegekosten: 919,05 Euro

Evangelisches Wohnstift Raadt

GÜLTIGE PFLEGEGRADEN BIS 31.12.2019

Die Pflegesätze gelten unter Vorbehalt, nachträgliche Änderungen sind möglich.

FINANZIELLES

Unser Haus steht jedem offen, vom Selbstzahler bis zum Sozialhilfeempfänger. Nicht immer ist die Deckung der Kosten für eine vollstationäre Pflege mit der eigenen Rente gegeben bzw. zu gewährleisten. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Unterstützung vorgesehen:

1. Pflegewohngeld

Für den Fall, dass die Einkünfte und der Zuschuss der Pflegekasse nicht ausreichen, die anfallenden Heim-

kosten zu decken und das Gesamtvermögen 10.000 Euro nicht überschreitet, besteht ein Anspruch auf Pflegewohngeld zur (teilweisen) Deckung der Investitionskosten.

2. Restkostenübernahme

Sollten trotz des Pflegewohngeldzuschusses immer noch nicht alle Kosten gedeckt sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Restkostenübernahme stellen.

Beim Beantragen der Restkostenübernahme dürfen Einzelpersonen

über Vermögen bis max. 5.000 Euro und Ehepaare über Vermögen bis max. 10.000 Euro verfügen (Schongrenze, Stand April 2017).

Beide Anträge sollten Sie rechtzeitig vor Aufnahme beim örtlichen Sozialhilfeträger (Sozialamt) stellen. Eine Kostenübernahme erfolgt frühestens ab dem Antragsdatum, keinesfalls jedoch rückwirkend.

